



**KARNEVAL-  
VERBAND  
KURHESSEN e.V.**  
gegründet 1973

**Rainer Kilian**

GEMA-Ausschuss + Vereinsrecht



Im Ährenfeld 26, 34295 Edermünde

Tel.: 05665 / 5434

Mobil: 0179 / 6661180

E-Mail: [rainer.kilian@gickelhahn-helau.de](mailto:rainer.kilian@gickelhahn-helau.de)

INFO Nr. 01/2021

## Änderungen zum Jahreswechsel – Förderung des Ehrenamtes und gemeinnütziger Vereine

Liebe Vereinskolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen/Euch für das Jahr 2021 „viel Glück, Frieden, Freundschaft, Erfolg und natürlich allerbeste Gesundheit“. Wir alle hoffen, dass mit der anlaufenden Corona Impfkampagne im Lauf des Jahres die Pandemie eingedämmt werden kann und das Vereinsleben wieder zur Normalität kommt.

Zum Jahreswechsel gibt es durch das Jahressteuergesetz und andere Bestimmungen einige Änderungen bzw. Verbesserungen für uns als Vereine. Die Förderung des Ehrenamtes und der gemeinnützigen Vereine wurde mit dem Jahressteuergesetz zum 1.1.2021 nun endlich umgesetzt.

### Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags

Der bekannte und vielfach genutzte Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG steigt ab Jahresbeginn 2021 von bisher 2.400,00 € auf 3.000,00 € pro Jahr.

### Ehrenamtspauschale

Die so genannte Ehrenamtspauschale von bisher 720,00 € wird auf 840,00 € jährlich ab 2021 erhöht.

### Erhöhung der Freigrenze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Die Erhöhung der Umsatzfreigrenze des § 64 Abs. 3 AO zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Körperschaften von 35.000,00 € auf 45.000,00 € ist umgesetzt worden. Gewinn bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bleiben also Körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen im betroffenen Jahr nicht über 45.000,00 € (einschließlich Umsatzsteuer) lagen.

**Anwendung ab 29.12.2020** (Tag nach der Verkündung des JStG 2020), Art. 50 Abs. 1 JStG 2020.

Wichtig ist, dass auch bestehende gemeinnützige **Fördervereine** diese interessante Freigrenzen-Erhöhung ab 2021 ebenso nutzen können!

### Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (Spendenquittung)

Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis ist von 200,00 € auf 300,00 € angehoben worden (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV). Für Zuwendungen bis zu 300,00 €, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31.12.2019 zugeflossen sind (§ 84 Abs. 2c EStDV), genügt als Nachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes. Ein Zuwendungsnachweis (Spendenquittung) nach amtlichem Mustertext ist nicht erforderlich.

**Anwendung ab 01.01.2021**, Art. 50 Abs. 4 JStG 2020.

### **Steuerlich unschädliche Betätigung bei Mittelweitergabe**

Der neue Tatbestand des § 58 Nr. 1 AO regelt einheitlich die Mittelweitergabe. Er ersetzt die bisherigen Regelungen in § 58 Nr. 1 und 2 AO. Danach ist es steuerbegünstigten Körperschaften gestattet, anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuzuwenden. In Betracht kommen als Mittelempfänger inländische steuerbegünstigte Körperschaften, die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften (beschränkt steuerpflichtige Körperschaften), juristische Personen des öffentlichen Rechts und ausländische Körperschaften, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.

Ein neuer § 58a AO regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerbegünstigte Körperschaft, die Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiterleitet, schutzwürdig ist. **Anwendung ab 29.12.2020** (Tag nach der Verkündung des JStG 2020), Art. 50 Abs. 1 JStG 2020.

### **Zeitnahe Mittelverwendung für kleine Einrichtungen (Vereine) wird abgeschafft**

Die zeitnahe Mittelverwendung gilt künftig nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO wird entsprechend ergänzt. Nach dieser Regelung müssen steuerbegünstigte Körperschaften alle Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Grenze von 45.000 Euro bezieht sich auf die Gesamteinnahmen, d. h. die kumulierten Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. **Anwendung ab 29.12.2020** (Tag nach der Verkündung des JStG 2020), Art. 50 Abs. 1 JStG 2020.

### **Tatsächliche Geschäftsführung kann schon bei der Satzungsprüfung einbezogen werden**

Bisher bezog sich die Gewährung der Gemeinnützigkeit bei einer Neubeantragung (Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO) ausschließlich auf die vorgelegte Satzung. Das Finanzamt durfte die Gemeinnützigkeit auch dann nicht verweigern, wenn es Erkenntnisse hatte, dass tatsächliche Aktivitäten die Gemeinnützigkeit ausschlossen. Das ändert sich mit dem neu eingefügten Absatz 6 des § 60a AO. Ziel der Regelung ist es laut Begründung im Gesetzentwurf die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Feststellungsbescheids nach § 60a AO auszuschließen. Damit kann z. B. bei extremistischen Organisationen die Gemeinnützigkeit vorab ausgeschlossen werden. In solchen Fällen soll nicht der „Rechtsschein der Gemeinnützigkeit“ entstehen. **Anwendung ab 29.12.2020** (Tag nach der Verkündung des JStG 2020), Art. 50 Abs. 1 JStG 2020.

Zu den o.g. machten Ausführungen sind Informationen des LSB Hessen und Lexware beigelegt.

Da das Jahressteuergesetz 2020 am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sind einige gesetzliche Neuregelungen am 29.12.2020 in Kraft getreten und damit bereits für das Jahr 2020 anwendbar. Das JStG 2020 ist zur Info beigelegt.

Weitere Änderungen zum Jahreswechsel:

### **Künstlersozialabgabe beträgt 2021 doch unverändert 4,2 %**

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2021 jetzt doch nur 4,2 % (wie schon 2020) betragen. Das hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 27.11.2020 mitgeteilt. Die geplante Erhöhung auf 4,4 % ist hinfällig!

Blatt – 3 - KVK Info 2021-01 „Änderungen zum Jahreswechsel“

### **Beitragsanpassung Ehrenamtsversicherung 2021**

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat für das Jahr 2021 den Beitrag zur Ehrenamtsversicherung auf 4,70 € pro Person/Amt festgesetzt. Die Anpassung des jährlichen Beitrages von 3,50 € auf 4,70 € um 1,20 € erfolgte aufgrund der Häufung schwerer Unfälle und der damit verbundene erhebliche Anstieg der Ausgaben für Heilbehandlung.

Infos zur Ehrenamtsversicherung findet ihr hier:

[Ehrenamtsversicherung Verwaltungs BG](#)

### **Neuer Mindestlohn ab 1.1.2021**

Der Mindestlohn steigt verbindlich in vier Stufen in den nächsten zwei Jahren:

Erhöhung zum **01.01.2021 auf 9,50 € brutto je Stunde**, ab 01.07.2021 9,60 €, ab 01.01.2022 9,82 €, 01.07.2022 10,45 €.

Dies hat im Einzelfall Auswirkung vor allem auf die geringfügigen Beschäftigte, deren Arbeitszeit muss gegebenenfalls verkürzt werden, um in der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Privilegierung als so genannte 450 € - Kräfte (Minijobber) zu bleiben. Der Mindestlohn gilt Grundsätzlich auch für Beschäftigungen im Vereinsrecht z.B. ÜL/Trainer usw.

### **Verlängerung der Sonderregelungen im Vereinsrecht im COVID-19 Gesetz**

Die Sonderregelungen im Vereinsrecht für eingetragene Vereine (e.V.) zur automatischen Verlängerung der Amtszeit von Vereinsvorständen, zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung mit/ohne Briefwahl, zur Durchführung schriftlicher Umlaufverfahren außerhalb einer Mitgliederversammlung und zur Durchführung von Vorstandssitzungen wird bis zum **31.12.2021** verlängert. Siehe Ausführungen in der KVK Info 2020-03 vom 21.04.2020.

### **GEMA-Pauschalvertrag für den karnevalistischen Tanzsport – Schließungszeitraum melden**

In der KVK Info 2020-07 wurde ausführlich über die Meldung des Schließungszeitraumes zur Erlangung einer Gutschrift berichtet. Bitte soweit noch nicht geschehen den ersten Schließungszeitraum vom 16.03.2020 bis längstens 30.09.2020 melden. Den zweiten Schließungszeitraum vom 02.11.2020 (im Schwalm-Eder-Kreis) bis mindestens 31.01.2021 erneut melden!

Hier der Link: [KVK Info 2020-07](#)

Blatt – 4 - KVK Info 2021-01 „Änderungen zum Jahreswechsel“

Am 02.02.2021 nehme ich an einem Online-Seminar von Lexware „Vereinsjahr 2021“ teil.  
Infos zu den Inhalten folgen zeitnah.

In den nächsten KVK Infos werde ich Tipps/Infos/Vordrucke zu den Themen Übungsleiter und Ehrenamtsfreibetrag geben.

Für Fragen und Hilfestellungen steht Ihnen/Euch das KVK Präsidium bzw. der Gema+ Vereinsrecht Ausschuss immer zur Verfügung.

Liebe Grüße und bleibt gesund...

Rainer Kilian

Anlagen:

1. Jahressteuergesetz 2020 vom 28.12.2020
2. Mehr Steuervorteile für Vereine Lexware vom 23.12.2020
3. LSB Hessen Steuern – Jahressteuergesetz 2020 vom 07.01.2020
4. Flyer Ehrenamtsversicherung VBG